

XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge vom 6. Juni 2011

FDP-Fraktion (Sprecher: Noger-St.Gallen)

- Art. 23 Abs. 2:* Die Führungsstruktur bedarf der Genehmigung des Mittelschulrates.
- Art. 25 Abs. 1:* Der Mittelschulrat wählt die Rektorin oder den Rektor. Die Wahl bedarf der Genehmigung der Regierung.
- Abs. 2:* Die Rektorin oder der Rektor wählt die Prorektorinnen und Prorektoren. Rektoratskommission und Konvent sind vorschlagsberechtigt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Mittelschulrates.
- Abs. 3:* Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Jahres, in dem die Amtsdauer des Mittelschulrates beginnt.
- Art. 28 Abs. 2:* Der Mittelschulrat setzt den Unterrichtsbeginn des Semesters fest.
- Art. 29 Abs. 2:* Sie werden vom Mittelschulrat festgesetzt.
- Art. 30 Abs.2:* Sie werden vom Mittelschulrat erlassen und bedürfen der Genehmigung der Regierung.
- Art. 32:* Der Mittelschulrat kann auf Vorschlag oder nach Anhören der Rektorenkonferenz für einzelne Fächer die verbindlichen oder zugelassenen Lehrmittel bezeichnen.
- Art. 33 Abs. 2:* Der Mittelschulrat ordnet die Versuche an. Sie werden befristet, überwacht und ausgewertet.
- Art. 35 Abs.1:* Reglemente des Mittelschulrates ordnen Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschlussprüfung. Rektorenkonferenz und Konvente werden vor Erlass angehört.
- Randtitel:* Reglemente des Mittelschulrates
- Art. 57bis (neu):* Der Mittelschulrat erlässt einen Berufsauftrag.
- Randtitel:* Berufsauftrag

Art. 62 Abs. 2: Sie organisieren sich selbst. Vorbehalten bleiben Vorschriften des Mittelschulrates.

Art. 67: Die oberste Leitung der Mittelschulen obliegt der Regierung. Sie wählt den Mittelschulrat.

Überschrift: 2. Mittelschulrat

Art. 70 Abs. 1: Der Mittelschulrat leitet und beaufsichtigt die Mittelschulen. Er besteht aus 7 Personen und wird vom Vorsteher des Bildungsdepartements präsiert. Der Mittelschulrat wird von der Regierung gewählt.

Art. 72: Für besondere Aufgaben kann der Mittelschulrat Fachkommissionen bestellen.

Art. 77: Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie Prorektorinnen und Prorektoren sind an die Rektorin oder den Rektor, Beschwerden gegen die Rektorin oder den Rektor und die Rektoratskommission an den Mittelschulrat zu richten.

Art. 78: Verfügungen unterer Organe können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Mittelschulrat vorsieht.

Art. 80 Abs. 1 Ingress: Mit Rekurs beim Mittelschulrat können angefochten werden:

Begründung:

Neu soll ein eigener Mittelschulrat für die strategische Führung der Mittelschulen zuständig sein. Damit erhält diese Schulstufe (analog zu den Fachhochschulen, der Pädagogischen Hochschule und der Universität) eine eigene Behörde, die sich spezifisch um deren Belange kümmern kann. Die Mitglieder des Mittelschulrates müssen sich auf die Belange der Mittelschulen fokussieren können und mit Blick auf die Anforderungen der Universitäten und Hochschulen ihre Aufgabe erfüllen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, weil die Absolventinnen und Absolventen unserer Mittelschulen auf einem nationalen und internationalen Parkett bestehen müssen. Der Erziehungsrat ist mit der Konzentration auf die Volksschule (vom Kindergarten bis zur Oberstufe) bereits mit einer übergrossen Breite von Aufgaben konfrontiert, so dass sich eine Aufteilung der Aufgaben positiv auswirken wird.

Es ist nicht einsichtig, dass die Schaffung eines Mittelschulrates zu grossen Schnittstellenfragen, Informations- und Kompetenzdefiziten, Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten führen müsste, wie das die Regierung annimmt. Der Aufwand einer Schaffung einer zusätzlichen Behörde wird kompensiert durch die bessere Fokussierung auf die spezifischen Geschäfte durch den Erziehungsrat einerseits und den Mittelschulrat andererseits. Es ist sogar anzunehmen, dass die Attraktivität zur Mitwirkung im einen oder anderen Rat steigen würde, wenn die zeitliche Gesamtbelastung reduziert und die Themenbreite eingeschränkt ist.

Dem Motionsauftrag für straffere Strukturen wird mit der Schaffung des Mittelschulrates entsprochen, denn der Erziehungsrat wird entlastet und kann sich auf die Volksschule konzentrieren. Ein starker Mittelschulrat stärkt zudem die milizmässig sichergestellte Aufsicht über die kantonale Verwaltung einerseits und die Schulleitungen andererseits.